ilp RECHTSANWÄLTE global

Strategische Vermögensnachfolge: Wie „enterbt" man das Finanzamt?

LAUFENBERG
MICHELS
UND PARTNER
WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER

WIE ENTERBT MAN DAS FINANZAMT?

19.11.2025

NETZWERKFRÜHSTÜCK BEI DER VOLKSBANK KÖLNBONN

Optimale Gestaltung durch

letztwillige Verfügung von Todes wegen
- Testament (einseitig)
- Erbvertrag (gegenseitig)

<u>und</u>

vorweggenommene Erbfolge mittels Übertragung von Vermögen zu Lebzeiten

Bedeutung der Verfügung von Todes wegen (insb. auch für Patchworkfamilien)

Ausschluss von Zufällen

- Vorzeitiges Versterben
- Reihenfolge des Versterbens

durch gewillkürte statt gesetzliche Erbfolge (z.B. Partner, Kinder und Stiefkinder werden zu Erben eingesetzt)

Beispiel:

EG und **EF** sind miteinander verheiratet und haben beide jeweils ein Kind aus einer früheren Beziehung mit in die Partnerschaft gebracht, **EG** seine Tochter **T** und **EF** ihren Sohn **S.** Während **EF** ein Vermögen in Höhe von **1.000.000 Euro** besitzt, hat **EG** lediglich ein Vermögen in Höhe von **50.000 Euro.**

Wenn **EF** verstirbt, erhalten nach gesetzlicher Erbfolge zunächst **EG** und **S** jeweils **500.000 Euro**. Wenn dann auch **EG** verstirbt, erhält **T** dann von **EG 550.000 Euro**. Insgesamt hat daher die Tochter **T** die Hälfte des Vermögens ihrer Stiefmutter geerbt.

Sofern hingegen erst **EG** und dann **EF** verstirbt, erhält **S** insgesamt **1.025.000 Euro**, während **T** nur **25.000 Euro** erhält.

Die Vermögensverteilung der beiden Ehegatten unter den nicht gemeinsamen Kindern hängt daher ohne ein Testament ganz entscheidend von dem Zufall ab, welcher Ehegatte zuerst stirbt.

GRUNDLAGEN ERBSCHAFTSTEUER

VEREINFACHTE FAMILIENÜBERSICHT - ERBSCHAFTSTEUER

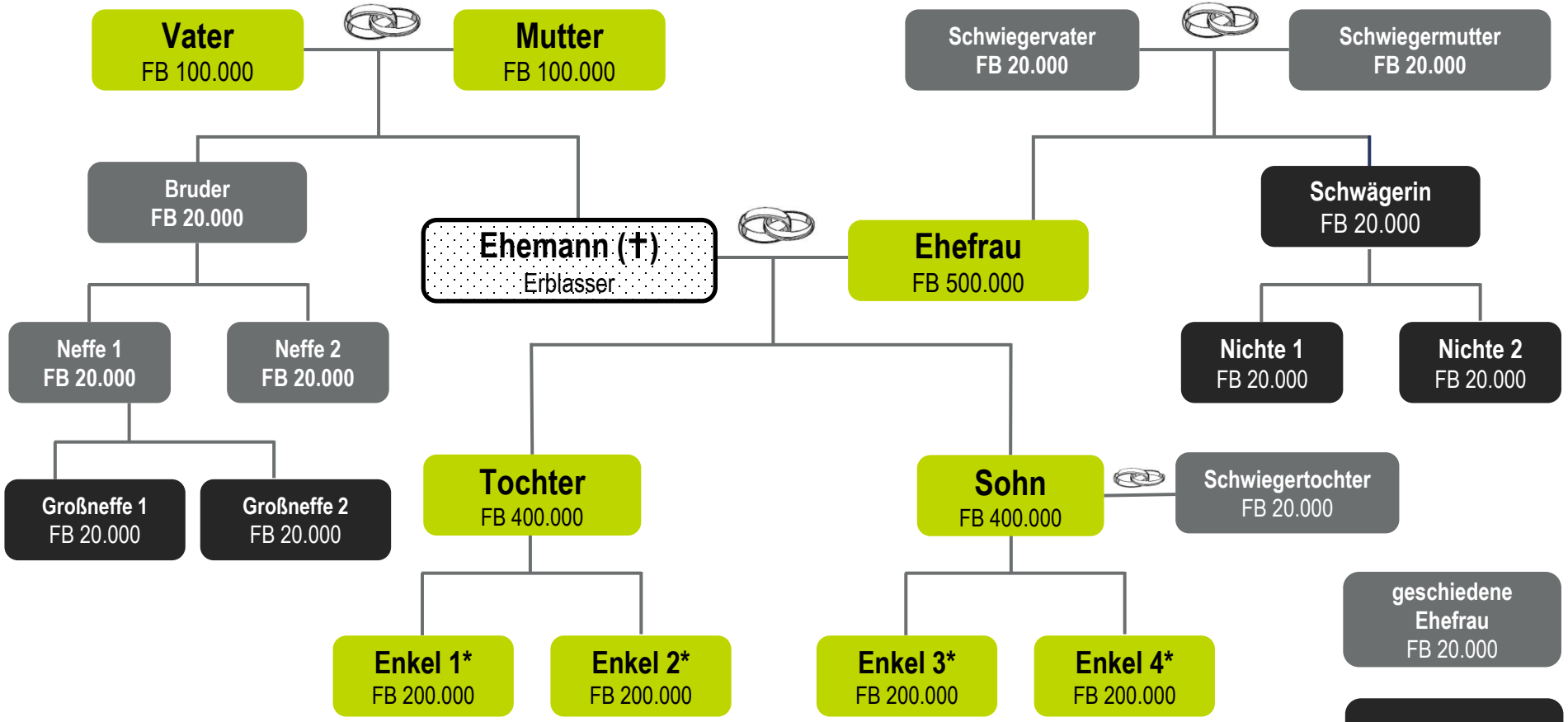

geschiedene Ehefrau
FB 20.000

übrige Personen
FB 20.000

*Sind die Kinder schon vorverstorben, erhöht sich der Freibetrag der Enkel auf 400.000 €.

GRUNDLAGEN ERBSCHAFTSTEUER

VEREINFACHTE FAMILIENÜBERSICHT - SCHENKUNGSTEUER

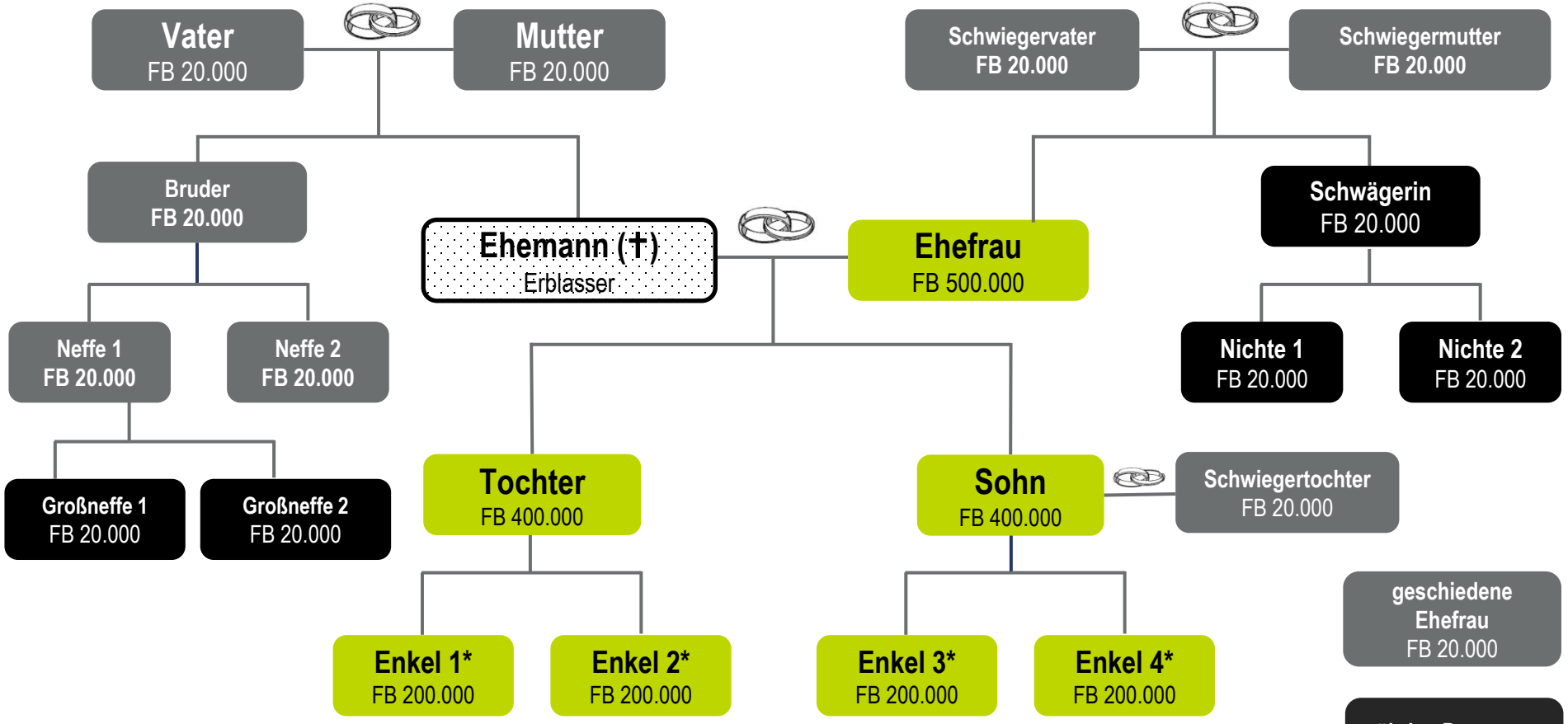

geschiedene Ehefrau
FB 20.000

übrige Personen
FB 20.000

*Sind die Kinder schon vorverstorben, erhöht sich der Freibetrag der Enkel auf 400.000 €.

GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN IN DER ERBSCHAFTSTEUER
VORSCHENKUNGEN NUTZEN

- **Grundsatz:** Bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer werden immer (nur) die Erwerbe der letzten 10 Jahre zusammengefasst und der zusammengefasste Wert der Besteuerung unterworfen
- **Folge:** Alle 10 Jahre lebt der Freibetrag im Ergebnis neu auf
- **Beispiel:** **Elternteil** → **Kind**

Schenkung **01.04.2015**
400.000 €

Erbschaft **31.03.2025**
400.000 €

- **Folge:** Schenkung und Erbschaft werden zusammengerechnet

Ermittlung der Steuer	
Schenkung	400.000 €
Erbschaft	400.000 €
Summe	800.000 €
persönlicher Freibetrag	-400.000 €
steuerpflichtiger Erwerb	400.000 €
Steuersatz (Steuerklasse I)	15 %
Erbschaftsteuer	**60.000 €**

GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN IN DER ERBSCHAFTSTEUER
VORSCHENKUNGEN NUTZEN

- **Abwandlung:** **Elternteil** → **Kind**

- **Folge:** Keine Zusammenrechnung. Beide Erwerbe sind **steuerfrei**, da jeweils nicht größer als der Freibetrag in Höhe von 400.000 €.
- **Hinweis:** Im Zweifel zeitlich etwas Puffer lassen, da das Datum der Steuerentstehung maßgeblich ist, so dass Abweichungen im Tag denkbar sind.

GRUNDLAGEN ERBSCHAFTSTEUER
FREIBETRÄGE - BEISPIEL

- Ehepaar mit 2 Kindern und 4 Enkelkindern
- Freibetrag je Elternteil je Kind 400.000,00 € * 2 Eltern * 2 Kinder = 1.600.000,00 €
- Freibetrag je Elternteil je Enkelkind 200.000,00 € * 2 (Groß-)Eltern * 4 Enkelkinder = 1.600.000,00 €
- **Fazit:** Theoretisch können alle 10 Jahre 3.200.000,00 € steuerfrei an die nächste Generation übertragen werden.
- Macht man dies z. B. dreimal im Leben im Alter von 60, 70 und 80 Jahren, wären dies in Summe 9.600.000,00 €, ohne dass auch nur ein Cent Erbschaftsteuer anfällt!

GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN IN DER ERBSCHAFTSTEUER
ZUGEWINNGEMEINSCHAFT

- **Fall:** Ehegatten

  Vermögen des Ehemannes bei Beginn der Ehe 0 € und am Ende der Ehe 1.600.000 €

  Vermögen der Ehefrau bei Beginn der Ehe 0 € und am Ende der Ehe 0 €

- Der Ehemann stirbt, die Ehefrau wird Alleinerbin und erbt 1.600.000 €.
- Der Zugewinnausgleichsanspruch und die Erbschaftsteuer ermitteln sich (fiktiv) wie folgt:

	Ehemann	Ehefrau
Endvermögen	1.600.000 €	0 €
Anfangsvermögen	0 €	0 €
Zugewinn	1.600.000 €	0 €
Ausgleichsanspruch		800.000 €

	Ehefrau
Erbschaft	1.600.000 €
fiktiver Zugewinnausgleichsanspruch	-800.000 €
persönlicher Freibetrag	-500.000 €
Steuerpflichtiger Erwerb	300.000 €
Erbschaftsteuer (11 %)	33.000 €

Strategische Überlegungen

Letztwillige Verfügung von Todes wegen

- Bestimmung der Erben und Vermächtnisnehmer zur
  - Ausnutzung der Freibeträge und
  - Erlangung von Steuerbefreiungen (Familienwohnheim)
- Supervermächtnis

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (§ 10) bis einschließlich … Euro	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75 000	7	15	30
300 000	11	20	30
600 000	15	25	30
6 000 000	19	30	30
13 000 000	23	35	50
26 000 000	27	40	50
über 26 000 000	30	43	50

LAUFENBERG MICHELS UND PARTNER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

ERBSCHAFTSTEUERFALLE
BERLINER TESTAMENT

- **Grundfall: Eheleute mit drei Kindern** haben folgende Vermögensverhältnisse:
  - Der Ehemann verfügt über ein Gesamtvermögen im Wert von 2.100.000 € (teilweise geerbt).
  - Die Ehefrau verfügt über ein Gesamtvermögen im Wert von 400.000 €.
  - Der (fiktive) Zugewinnausgleichsanspruch der Ehefrau beträgt 600.000 € und ist entsprechend erbschaftsteuerfrei.
- Die Eheleute haben ein Berliner Testament abgeschlossen.
- Der Ehemann verstirbt zuerst, sein gesamtes Vermögen geht auf die Ehefrau über.
- Anschließend verstirbt die Ehefrau, Erben werden die drei Kinder zu je einem Drittel.

ERBSCHAFTSTEUERFALLE
BERLINER TESTAMENT

Ehemann
Gesamtvermögen 2.100.000 €

2.100.000 € →

Ehefrau
Gesamtvermögen 400.000 €

(2.100.000 € + 400.000 € =) 2.500.000 €
abzgl. ErbSt 190.000 €
verbleiben: 2.310.000 €

Kind 1	Kind 2	Kind 3
770.000 €	770.000 €	770.000 €
abzgl. ErbSt 55.500 €	abzgl. ErbSt 55.500 €	abzgl. ErbSt 55.500 €
verbleiben: 714.500 €	**verbleiben: 714.500 €**	**verbleiben: 714.500 €**

Erbschaftsteuer gesamt: 356.500,00 €

LAUFENBERG MICHELS UND PARTNER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

ERBSCHAFTSTEUERFALLE
BERLINER TESTAMENT

- **Abwandlung:** Die Eheleute haben **kein** Berliner Testament abgeschlossen. Die Eheleute haben vielmehr ein Testament abgeschlossen und sich gegenseitig als Alleinerben eingesetzt, aber die Kinder erhalten ein Vermächtnis in Höhe des gesetzlichen Erbteils.
- Der Ehemann verstirbt zuerst, sein gesamtes Vermögen geht aufgrund der testamentarischen Verfügung zur Hälfte auf die Ehefrau und zu je einem Sechstel auf die Kinder über.
- Anschließend verstirbt die Ehefrau, Erben werden die drei Kinder zu je einem Drittel.

ERBSCHAFTSTEUERFALLE
BERLINER TESTAMENT - ALTERNATIV

Ehemann
Gesamtvermögen 2.100.000 €

1.050.000€ →

Ehefrau
Gesamtvermögen 400.000 €

Je 350.000 €
abzgl. ErbSt 0 €
verbleiben: 350.000 €

(1.050.000 € + 400.000 € =) 1.450.000 €
abzgl. ErbSt 0 €
verbleiben: 1.450.000 €

483.333 €
abzgl. ErbSt 9.166 €
verbleiben: 474.167 €

Kind 1

483.333 €
abzgl. ErbSt 9.166 €
verbleiben: 474.167 €

Kind 2

483.333 €
abzgl. ErbSt 9.166 €
verbleiben: 474.167 €

Kind 3

Erbschaftsteuer gesamt: 27.501,00 € (vorher 356.500,00 €)

LAUFENBERG MICHELS UND PARTNER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

EHEGATTEN - GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN
(OHNE) GÜTERSTANDSSCHAUKEL

- **Fall: Ehegatten mit zwei Kindern (Grundfall ohne Güterstandsschaukel)**
  - Vermögen des Ehemannes bei Beginn der Ehe 0 € und am Ende der Ehe 1.600.000 €
  - Vermögen der Ehefrau bei Beginn der Ehe 0 € und am Ende der Ehe 0 €
  - Die Ehefrau hat Anspruch auf Ausgleich des Zugewinns gegenüber dem Ehemann in Höhe von 800.000 € (Differenz des Zugewinns des Ehemannes zum Anfangsvermögen x 50 %)
- **Die Ehefrau verstirbt zuerst**, Erben werden der Ehemann zu 50 % und die Kinder zu je 25 %. Mangels Vermögen kommt es aber zu keiner nennenswerten Erbschaft und insbesondere die erbschaftsteuerlichen Freibeträge verpuffen.
- Später verstirbt der Ehemann, Erben werden die Kinder zu je 50 %.

EHEGATTEN
(OHNE) GÜTERSTANDSSCHAUKEL

Ehemann
Gesamtvermögen 1.600.000 €

0 €

Ehefrau
Gesamtvermögen 0 €

Je 800.000 €
abzgl. ErbSt 60.000 €
verbleiben: 740.000 €

Je 0 €
abzgl. ErbSt 0 €
verbleiben: 0 €

Kind 1

Kind 2

Erbschaftsteuer gesamt: 120.000,00 €

LAUFENBERG MICHELS UND PARTNER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

EHEGATTEN – GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN (MIT) GÜTERSTANDSSCHAUKEL

Lösungsidee:

- Die Eheleute gleichen zu Lebzeiten den Zugewinn aus („Güterstandsschaukel“):
  - Notariell (!) wird vereinbart, den Güterstand der Zugewinngemeinschaft zu beenden und den bisherigen Zugewinn auszugleichen.
  - Im Anschluss wird erneut wieder die Zugewinngemeinschaft vereinbart, um auch in Zukunft weiter Zugewinnausgleichsansprüche zu generieren.
- Der Ehemann überträgt im Rahmen des Zugewinnausgleichs 800.000 € an die Ehefrau (!steuerliche Beratung erforderlich!).
- Anschließend setzen beide jeweils zu 50 % nur die Kinder als Erben ein.

GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN IN DER ERBSCHAFTSTEUER
(MIT) GÜTERSTANDSSCHAUKEL

Ehemann
Gesamtvermögen 800.000 €

Ausgleich Zugewinn
800.000 €

Ehefrau
Gesamtvermögen 800.000 €

Je 400.000 €
abzgl. ErbSt 0 €
verbleiben: 400.000 €

je 400.000 €
abzgl. ErbSt 0 €
verbleiben: 400.000 €

Kind 1

Kind 2

Erbschaftsteuer gesamt: 0,00 €

LAUFENBERG MICHELS UND PARTNER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

EHEGATTEN - GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN
GÜTERSTANDSSCHAUKEL - BERATERHINWEIS

- **Kosten-Nutzenverhältnis abwägen!**
  - Zugewinnausgleich muss zwingend notariell erfolgen. Das verursacht Notarkosten.
  - Unter Umständen kommt eine ehebezogene Zuwendung unterhalb der schenkungsteuerlichen Freibeträge (500.000 €) in Betracht. Dies ggfs. nach Ablauf der jeweiligen 10-Jahresfrist mehrfach. Bereits durch diese Vermögensverschiebung in Höhe von 500.000 € an die Ehefrau lässt sich die Erbschaftsteuer von 120.000 € um 87.000 € auf 33.000 € (je Kind 16.500 €) senken, da der Freibetrag der Ehefrau je Kind in Höhe von je 250.000 € (50 % von 500.000 €) genutzt werden kann und der Ehemann jeweils nur noch 550.000 € (50 % von 1.100.000 €) an jeweils ein Kind vererbt.
  - Weitere Alternative: steuerfreie Schenkung des Familienwohnheims an den Ehegatten
  - **Wichtig:** Schenkungsanzeige nicht vergessen!
- **Ertragsteuerliche Folgen** des Zugewinnausgleichs berücksichtigen!
  - Der Zugewinnausgleichsanspruch ist ein reiner Geldanspruch.
  - Die Abgeltung des Ausgleichsanspruches mittels Übertragung von Vermögensgegenständen steht steuerlich deren Veräußerung gleich, d. h.,
    - bei einer Übertragung von Wertpapieren entstehen Einkünfte aus Kapitalvermögen
    - bei einer Übertragung von Immobilien kann ggfs. ein steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft entstehen (wenn die Immobilie innerhalb der Spekulationsfrist von 10 Jahren angeschafft wurde).

Strategische Überlegungen

Übertragung von Vermögen zu Lebzeiten

- Übertragung des Familienheims
- Güterstandsschaukel
- Vorweggenommene Erbfolge
  - Besonderheit steuerbefreites Betriebsvermögen
  - unentgeltliche Übertragung von Vermögen, auch unter Nießbrauch
  - Familienpool
  - Vermögensverwaltende GmbH

Familienpool

Bündelung von Vermögenswerten durch Einbringung in eine Personengesellschaft und Übertragung von Vermögen auf nachfolgende Generationen durch Gewährung von Anteilen

flexible Gestaltung
des Vermögensübergangs,
der Gewinnverteilung
und
der Unternehmensführung

Schutz des Vermögens vor Zersplitterung durch Scheidung, Erbfälle (Pflichtteilsrechte) oder Gläubiger

Aber keine „besonderen“ Effekte bei der Schenkung-/Erbschaftssteuer gegenüber anderen personenindividuellen Modellen

LAUFENBERG MICHELS UND PARTNER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

STEUERBEFREIUNG VON BETRIEBSVERMÖGEN
ÜBERBLICK

- Ziel der Steuerbefreiung: Erhalt von Arbeitsplätzen, daher ist die Einhaltung von „Lohnsummen“ erforderlich
- Begünstigt werden soll begünstigungsfähiges Vermögen (Betriebsvermögen, GmbH-Anteile > 25 %); tatsächlich aber nur das betriebsnotwendige Vermögen.
- Gewährt wird als „Regelverschonung“ eine 85 %-ige Steuerbefreiung und ein weiterer Abzugsbetrag von max. 150.000,00 €; alternativ auf unwiderruflichen Antrag eine „Optionsverschonung“ mit einer 100 %-igen Steuerbefreiung unter deutlich schärferen Voraussetzungen und ohne Möglichkeit der Rückkehr zur „Regelverschonung“ => Anwendung mit Risiken verbunden (statt 100 %, gar keine Verschonung)
- Regelungen zur Missbrauchsverhinderung / Wohlverhaltensphase von 5 Jahre (bzw. 7 Jahren)
  - Lohnsummenregelung (Vergleich Löhne und Gehälter in den 5 Jahren vor Übertragung und in den 5 Jahren nach der Übetragung)
  - Keine Veräußerung (Erbe/Beschenkte muss die Unternehmensbeteiligung für mindestens 5 Jahre halten)
  - Keine wesentlichen Überentnahmen (Gewinnentnahmen/-ausschüttungen in den 5 Jahren nach der Übertragung nur in Höhe der Gewinne der 5 Jahre nach der Übertragung mit „Puffer“ von 150.000,00 €)

STEUERBEFREIUNG VON BETRIEBSVERMÖGEN
UMFANG DER STEUERBEFREIUNG - REGELVERSCHONUNG

- **85%-Verschonungsabschlag (bis EUR 26 Mio.):**
  - Begünstigtes Vermögen bleibt zu 85 % steuerfrei.
- **150.000 Euro Abzugsbetrag**
  - Der nach Berücksichtigung des Verschonungsabschlags verbleibende Teil des begünstigten Vermögens bleibt bis zu einem Wert von 150.000 Euro außer Ansatz.
  - Der Abzugsbetrag verringert sich, soweit der Wert dieses Vermögens insgesamt die Wertgrenze von 150.000 Euro übersteigt, um 50 % des diese Wertgrenze übersteigenden Betrags.
  - Der Abzugsbetrag kann innerhalb von zehn Jahren für von derselben Person anfallende Erwerbe begünstigten Vermögens nur einmal berücksichtigt werden.

Ermittlung der Begünstigung		
Begünstigtes Vermögen		1.800.000 €
Verschonungsabschlag (85 %)		-1.530.000 €
Verbleibender Teil		270.000 €
Abzugsbetrag	150.000 €	
Verbleibender Teil	-270.000 €	
übersteigender Betrag	-120.000 €	
davon 50 % (= Kürzung)	-60.000 €	
Abzugsbetrag	150.000 €	
./. Kürzung	-60.000 €	
Verbleibender Abzugsbetrag	90.000 €	-90.000 €
Steuerpflichtiges begünstigtes Betriebsvermögen		**180.000 €**

LAUFENBERG MICHELS UND PARTNER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

STEUERBEFREIUNG VON BETRIEBSVERMÖGEN
UMFANG STEUERBEFREIUNG - OPTIONSVERSCHONUNG

- **100%-Verschonungsabschlag (bis EUR 26 Mio.):**
  - Begünstigtes Vermögen bleibt zu 100 % steuerfrei
  - Optionsverschonung erfolgt durch unwiderrufliche (!!), schriftliche Erklärung bei dem für die Erbschaft- oder Schenkungsteuer zuständigen Finanzamt.
- **Erweiterung der Voraussetzungen:**
  - Lohnsummenfrist 7 Jahre statt 5 Jahre
  - Erhöhung Mindestlohnsumme (700 % statt 400 %; 565 % statt 300 %; 500 % statt 200 %)
  - Behaltefrist 7 Jahre statt 5 Jahre
  - Zusatzvoraussetzung: Begünstigungsfähiges Vermögen besteht nicht zu mehr als 20 % aus Verwaltungsvermögen (!!)

LAUFENBERG MICHELS UND PARTNER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

STEUERBEFREIUNG VON BETRIEBSVERMÖGEN
UMFANG STEUERBEFREIUNG - OPTIONSVERSCHONUNG

- **WICHTIG: Fallbeilregelung ohne Rückfalloption**
  - Wird ein Antrag auf Optionsverschonung gestellt, gibt es keine Rückkehr zur Regelverschonung mehr, d. h. ALLES ODER NICHTS.
  - Wird der Antrag gestellt (auch nur versehentlich), überschreitet das Verwaltungsvermögen aber z. B. die 20%-Verwaltungsvermögensquote, gibt es insgesamt keine Steuerbefreiung für das Betriebsvermögen mehr!

  Fazit: Es darf keinerlei Zweifel bezüglich der finalen Verwaltungsvermögensquote unter 20 % geben!

- **Zeitlicher Aspekt der Erklärung**
  - Zeitlich äußerste Grenze für die Abgabe der Erklärung ist die materielle Bestandskraft des (Erbschaft-/Schenkungsteuer-) Steuerbescheids
  - Das bewusste Hinauszögern der materiellen Bestandskraft des Steuerbescheids, insbesondere bis zur Bestandskraft der Wertfeststellungen, bietet sich in jedem Fall an, um gesicherte Erkenntnisse über Lohnsummen und Verwaltungsvermögen zu gewinnen sowie potentiell nachsteuerauslösende Ereignisse.

ERBSCHAFTSTEUERFALLE VERMÖGENSVERWALTENDE GMBH

- Des Öfteren werden vermögensverwaltende GmbHs gegründet, um (vermeintliche) Steuervorteile bei der Ertragsteuer zu erreichen. Dies z. B. wenn im Rahmen einer Holdingstruktur die Holding GmbH die operative GmbH verkauft und die Gewinne ohne wesentliche Steuerbelastung thesauriert. Im Ergebnis liegt final das Kapitalvermögen auf Ebene einer GmbH („Spardose“-GmbH). Darin enthalten ist latent die Kapitalertragsteuerbelastung für den Fall einer Ausschüttung.
- Bei der Erbschaftsteuer erweist sich das als Steuerfalle:
  - Eine vermögensverwaltende GmbH kann mangels operatuv tätigem Betrieb die Steuerbefreiung für Betriebsvermögen nicht in Anspruch nehmen.
  - Bewertungsuntergrenze für die vermögensverwaltende GmbH ist der Substanzwert, d. h. der Wert des Vermögens am Stichtag (Depotwert, Immobilienwert).
  - Latente Ertragssteuern werden bei der Berechnung der Erbschaftsteuer nicht in Abzug gebracht

ERBSCHAFTSTEUERFALLE VERMÖGENSVERWALTENDE GMBH

Die Mutter vererbt ihrer Tochter eine „Spardose“ GmbH	
Vermögen der GmbH	2.000.000 €
= Vermögen der Mutter (Erbschaft)	
abzgl. Freibetrag	-400.000 €
stpfl. Erwerb	1.600.000 €
Steuersatz	19%
Erbschaftsteuer	**304.000 €**

Die Mutter hat die Gewinne einer GmbH unter Kapitalertragsteuerbelastung ausgeschüttet und vererbt das Kapitalvermögen im Privatvermögen	
Vermögen der GmbH	2.000.000 €
abzgl. Kapitalertragsteuern (26,375 %)	-527.500 €
Vermögen der Mutter (Erbschaft)	1.472.500 €
abzgl. Freibetrag	-400.000 €
stpfl. Erwerb	1.072.500 €
Steuersatz	19%
Erbschaftsteuer	**203.775 €**

- Die Tochter „erbt“ auch die latente Kapitalertragsteuerbelastung.

Jochen Mertens

Fachanwalt für Steuerrecht und Handels- und Gesellschaftsrecht

ILP Global - Klein Mertens Thiele & Partner
Rechtsanwälte PartGmbB

Fürstenhof am Dom
Marzellenstraße 2-8
50667 Köln
Tel.: +49 (221) 828 2981-0
E-Mail: info@ilp-legal.de

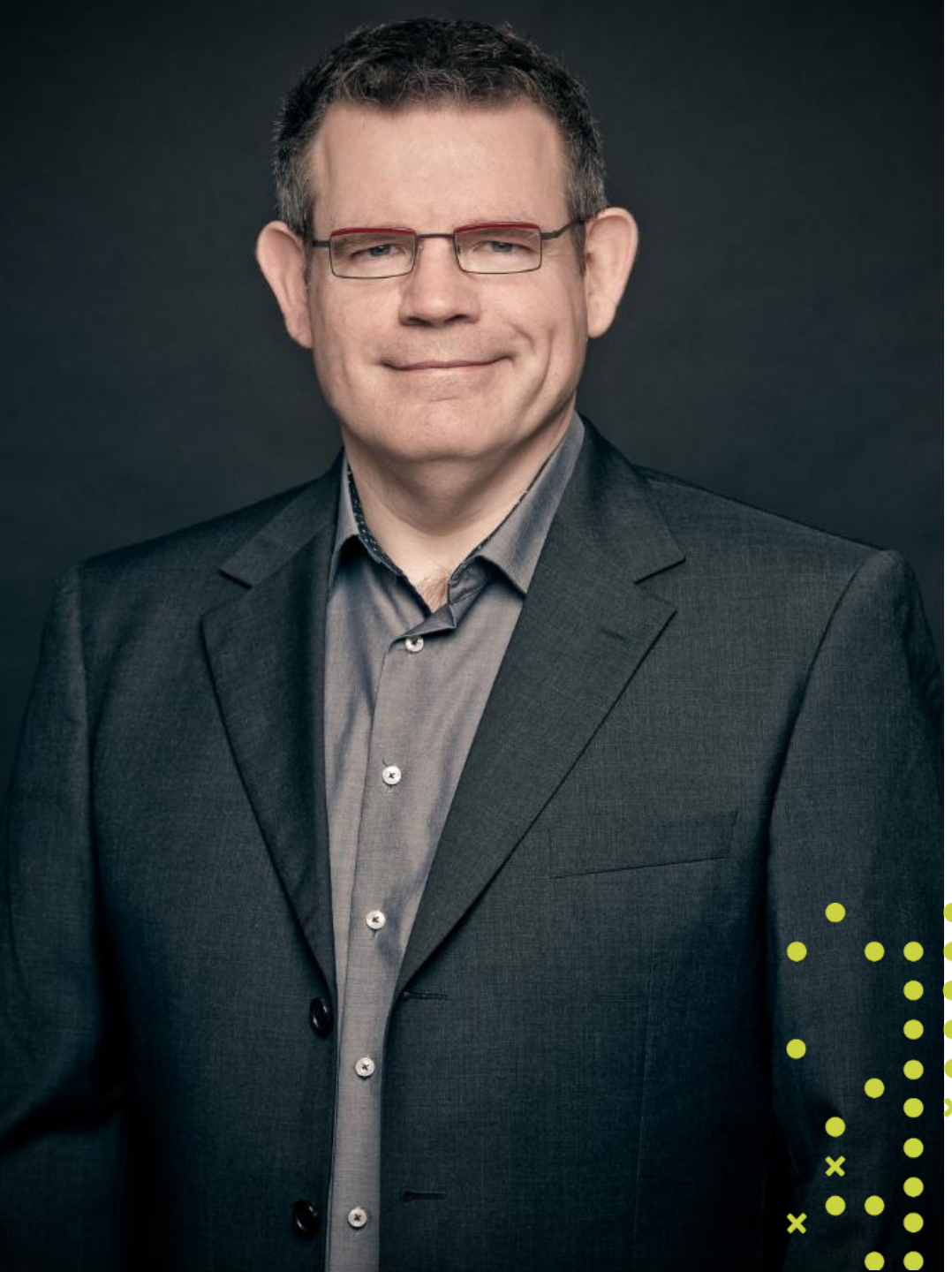

LAUFENBERG
MICHELS
UND PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER

Über den QR-Code können Sie den Vortrag sowie weiterführende Informationen zum Thema „Vererben und Schenken“ abrufen!

THOMAS KETTELER-EISING

02 21 / 95 74 94 – 0

ketteler-eising@laufmich.de

www.laufmich.de

Robert-Perthel-Straße 81

50739 Köln

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

LAUFENBERG
MICHELS
UND PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER

© by Laufenberg Michels und Partner